

Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Malk Göhren

Fundstelle: Elde Kurier vom 08.04.1994, S. 11

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 22.03.1994 wurde folgende Gebührensatzung für die Inanspruchnahme von Leistungen der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

Gebührensatzung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Malk Göhren.

Gesetzliche Grundlagen

Nach der Kommunalverfassung vom 17.05.1990 ist es erforderlich, zusätzlich zum Kommunalabgabengesetz (KAG) Mecklenburg-Vorpommern und zum Gesetz über den Brandschutz und die Hilfeleistungen der Feuerwehren (BrSchG) MV entsprechend § 26 BrSchG diese Gebührensatzung zu erstellen und von der Gemeindevertretung beschließen zu lassen.
Zusatz für Gemeinden mit mehreren Freiwilligen Feuerwehren:
Diese Gebührensatzung gilt für alle in der Gemeinde vorhandenen Freiwilligen Feuerwehren.

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Gemeinde Malk Göhren erhebt nach Maßgabe dieser Satzung Benutzungsgebühren für die Inanspruchnahme von Leistungen der von ihr unterhaltenen Freiwilligen Feuerwehr.
- (2) Ersatzansprüche der Gemeinde für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr, insbesondere nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches oder nach anderen Rechtsvorschriften, bleiben unberührt.
- (3) Die Freiwillige Feuerwehr kann sonstige Leistungen nur gewähren, wenn
 - a) sie dadurch nicht ihren gesetzlichen Aufgaben entzogen wird,
 - b) einschlägige Privatbetriebe nicht eingesetzt werden können,
 - c) aus besonderen Gründen eine Eilbedürftigkeit den Einsatz erfordert,
 - d) die durchzuführende Leistung sonst nur mit einem unverhältnismäßigen hohen Aufwand anderweitig vorgenommen werden kann, oder
 - e) die Leistung der Ausbildung förderlich ist.
- (4) Ein Rechtsanspruch auf Leistungen außerhalb der gesetzlichen Aufgaben besteht nicht.

§ 2

Gebührenpflichtige Leistungen

- (1) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr außerhalb ihrer gesetzlichen Aufgaben sind gebührenpflichtig.
- (2) Als gebührenpflichtige Leistungen gelten u.a.

- a) Leistungen bei Unfällen und in sonstigen Bedarfsfällen, wenn Menschenleben oder erhebliche Sachwerte nicht oder nicht mehr gefährdet sind (z.B. Bergen von Fahrzeugen, Auspumpen von Kellern oder Gruben usw.),
- b) die zeitweilige Inanspruchnahme oder Überlassung von Geräten der Freiwilligen Feuerwehr,
- c) die Überprüfung von Fahrzeugen und Geräten sowie deren Instandsetzung,
- d) die Überführung oder Instandsetzung privater Brandschutzeinrichtungen,
- e) Aufräumarbeiten an Einsatzstellen, die über die von der Freiwilligen Feuerwehr zur Gefahrenabwehr durchgeführten Maßnahmen hinaus von Geschädigten oder Veranlassern beantragt werden.

§ 3 Gebührenpflichtige

(1) Gebührenpflichtig ist derjenige, der eine Leistung nach § 2 veranlaßt hat, einschließlich des Verursachers einer missbräuchlichen Alarmierung der Freiwilligen Feuerwehr.
Die strafrechtliche Verfolgung einer missbräuchlichen Alarmierung bleibt unberührt.

(2) An die Stelle des Veranlassers tritt derjenige, in dessen unmittelbarem oder mittelbarem Interesse die Leistung vorgenommen wurde, wenn der Veranlasser ohne dessen Auftrag im Sinne der Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches gehandelt hat.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Höhe der Gebühren

Für die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr werden Gebühren nach dem dieser Gebührensatzung beiliegendem Gebührentarif erhoben, der Bestandteil dieser Gebührensatzung ist. Für Leistungen, die im Gebührentarif nicht verzeichnet sind, werden Gebühren erhoben, die für vergleichbare Leistungen festgelegt sind.

§ 5 Entstehung der Gebührenpflicht

(1) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Beendigung der Leistung bzw. der Rückgabe zeitweilig überlassener Geräte.

(2) Verzichtet der Gebührenpflichtige auf die Leistung, nach dem Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehr bereits ausgerückt sind, oder machen sonstige von ihm zu vertretende Umstände die Leistung unnötig oder unmöglich, so sind Gebühren zu entrichten, die sich für die Zeit vom Ausrücken der Einsatzkräfte bis zur Rückkehr ergeben.

(3) Die Inanspruchnahme von Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr nach § 2 dieser Gebührensatzung kann von einer Sicherheitsleistung abhängig gemacht werden.

(4) Die Gebühren werden dem Zahlungspflichtigen gegenüber durch schriftlichen Gebührenbescheid geltend gemacht.
Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides zu zahlen.

(5) Die Gemeinde kann die von ihr festgesetzten Gebühren stunden, wenn die sofortige Einbeziehung für den Gebührenpflichtigen mit erheblichen Härten verbunden ist und wenn der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet wird. Die Gebühr kann mit Rücksicht auf die

wirtschaftlichen Verhältnisse des Gebührenpflichtigen oder aus sonstigen Billigkeitsgründen ermäßigt werden.

§ 6 Gebührenberechnung

(1) Berechnungsgrundlage ist der Zeitraum, während dessen das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte in Anspruch genommen werden.

Bei einer Inanspruchnahme von Leistungen außerhalb des Territoriums ist der Zeitraum maßgebend, während dessen das Personal, die Fahrzeuge oder die Geräte vom Standort abwesend sind.

(2) Abgerechnet wird nach vollen Einsatzstunden, es sei denn, daß der Gebührentarif etwas anderes bestimmt. Dabei wird die erste Einsatzstunde nach Ablauf von 10 Minuten voll gerechnet.

(3) Als Mindestgebühr wird die Gebühr für eine Stunde erhoben.

§ 7 Gebührenfreie Leistungen

(1) Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr bei Bränden, bei Notständen durch Naturereignisse und bei Hilfeleistungen zur Rettung von Menschen aus akuter Lebensgefahr sind unentgeltlich.

(2) Gebührenfrei sind ferner unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit technische Hilfeleistungen der Freiwilligen Feuerwehren, mit Ausnahme der Kosten für Materiallieferungen, der Kosten bei Unfällen von Feuerwehrfahrzeugen sowie in anderen außergewöhnlichen Bedarfsfällen der Feuerwehren, wenn Nachbarschaftshilfe anderer Feuerwehren nicht möglich oder erfolglos geblieben ist oder von vornherein keinen Erfolg verspricht. Die andere Gemeinde hat der helfenden Gemeinde auf Antrag die Kosten zu erstatten, wenn die Nachbarschaftshilfe in mehr als 15 km Entfernung (Luftlinie von der Gemeindegrenze) geleistet wird.

§ 8 Haftung

(1) Die Gemeinde übernimmt keine Gewähr für den Erfolg der Leitungen der Freiwilligen Feuerwehr und haftet nicht für Schäden, die dadurch entstehen, daß zur Erfüllung gesetzlicher Pflichtaufgaben Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr unterbrochen oder zeitweilig überlassene Geräte zurückgefordert werden.

(2) Für Schäden, die durch die Benutzung zeitweilig überlassener Geräte entstehen, die nicht von den Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr oder anderen Beauftragten selbst bedient werden, haftet die Gemeinde nicht.

Die Benutzer haben die Gemeinde von jeglichen Ansprüchen, die aus den eingegangenen Benutzungsverhältnissen entstehen können, freizustellen.

(3) Die Benutzer haften der Gemeinde für Schäden an zeitweilig überlassenen Geräten, sofern es sich nicht um normale Abnutzungsschäden handelt, oder für deren Verlust.

(4) Das Recht der Gemeinde auf weitergehende Schadensersatzansprüchen nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt.

§ 9 Auskunfts- und Anzeigepflichten

(1) Die Gebührenpflichtigen oder ihre Vertreter bzw. Beauftragten haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen und Tatsachen anzuzeigen, die für die Festsetzung und Erhebung der Gebühren oder zur Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen erforderlich sind.

§ 10 Ordnungswidrigkeiten

(1) Zuwiderhandlungen gegen § 9 dieser Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 30 (BrSchG) Mecklenburg-Vorpommern vom 14.11.1991 (GS Mecklenburg-Vorpommern G1 Nr. 2131-1).

§ 11 Inkrafttreten

(1) Diese Gebührensatzung tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Malk Göhren, den 22.03.1994

Schult
Bürgermeister

Siegel

Gebührentarif für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr

der Gemeinde Malk Göhren

1. Personelle Leistungen

durch Angehörige der örtlichen Freiwilligen Feuerwehr 20 DM je Stunde

2. Einsatz von Fahrzeugen, Anhängern, Geräten und Ausrüstungen

	Gebühr DM je Stunde	
	<u>Betriebszeit</u>	<u>Stillstandszeit</u>
Löschfahrzeug LF 16	260,00	230,00
Löschfahrzeug LF 8	230,00	180,00
Kleinlöschfahrzeug KLF	150,00	130,00
Tanklöschfahrzeug 16	200,00	170,00
Drehleiter	230,00	200,00
Schlauchwagen	150,00	120,00
RW	230,00	200,00
Einsatz-Kfz.	120,00	90,00
Tragkraftspritzenanhänger mit Tragkraftspritze	62,00	20,00
Tragkraftspritzenanhänger mit Lenzpumpe	62,00	20,00
Schaumbildneranhänger	30,00	20,00
CO-2 4 Flaschengeräte	30,00	10,00
Pulvergerät	20,00	10,00
Beleuchtungsanhänger 3 KVA	40,00	20,00
Beleuchtungsanhänger 16 KVA	60,00	30,00
Ventilatorenanhänger	20,00	10,00
Schlauchtransportanhänger	20,00	20,00
Tragkraftspritze TS 8	52,00	10,00
Lenzpumpe	52,00	10,00
Aggregat 3 KVA	30,00	10,00
Aggregat 0,63 KVA	20,00	10,00
Leichtschäumgenerator	30,00	10,00
Motorkettensäge	16,00	10,00
Ölhavariegerät	30,00	10,00
		DM je Stunde
Druckschlauch A		30,00
Druckschlauch B		15,00
Druckschlauch C		10,00
Verteiler B		10,00
Standrohr und Kupplungsschlüssel und Unterflurhydrantenschlüssel		9,00

Stahlrohr	3,00
Übergangsstück	1,00
Kübelspritze	5,00
Wasserstrahlpumpe	7,00
Handfeuerlöscher	5,00
Druckluftatemgerät	40,00
Schutzmaske	7,00

Sonstige Leistungen

Missbräuchliche Alarmierung

Für den Einsatz von Kräften und Technik der Freiwilligen Feuerwehr bei Mißbrauch von Notrufen und anderer mißbräuchlicher Alarmierung sind Gebühren gemäß Gebührenpositionen zu erheben.